

PRESSEMITTEILUNG

EuGH bestätigt Entscheidung über UVP-Pflicht am Salzburger Flughafen

Das Recht auf Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Anrainer muss nun umfassend geprüft werden

Über 7 Jahre hat es seit dem Antrag der LUA auf Feststellung der UVP-Pflicht gedauert, bis der Flughafen nun endlich geltendes EU-Recht akzeptieren muss. Jahrelang hat der Flughafen nach außen beschwichtigt, in der Sache aber alle rechtlichen Geschütze aufgefahren. Dieser Kampf gegen eine Prüfung des im öffentlichen Interesse gelegenen Schutzes der Umwelt, insbesondere der Gesundheit der Anrainer, hat nun ein Ende: Am heutigen Tage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über Nachfrage des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) mit Urteil in der Rechtssache C-244/12 vereinfacht ausgedrückt ausgesprochen, dass die vom Flughafen bekämpfte rechtliche Begründung des Umweltsenats im Bescheid vom 26.02.2009 zu Recht erfolgte. Der EuGH hat damit die Entscheidung des Umweltsenats, mit der die UVP-Pflicht für den Flughafen festgestellt wurde, indirekt bestätigt.

Zunächst kann man dem Flughafen zwar keinen Vorwurf machen, dass die Republik Österreich das UVP-Gesetz betreffend Flughäfen falsch umgesetzt hat, dass sich das Verkehrsministerium BMVIT stets geweigert hat bereits im Ediktalverfahren 2005 ein UVP-Verfahren durchzuführen und dass die Landesregierung als Behörde erster Instanz die falsche Umsetzung von EU-Recht nicht erkannte.

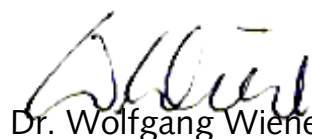
Der Unabhängige Umweltsenat in Wien hat diese Fehler aber im Berufungsverfahren nach immerhin drei Jahren und mit einem massiven Gutachteraufwand abgesichert erkannt, ausgebessert und mit Bescheid vom 26.02.2009 festgestellt, dass die Vorhaben am Salzburger Flughafen, samt bereits erfolgter Errichtung von Terminal 2, der UVP-Pflicht unterliegen. Dabei hat der Umweltsenat das falsch umgesetzte UVP-Gesetz zu Recht ignoriert und die EU-UVP-Richtlinie direkt angewandt. Das UVP-Gesetz wurde in der Folge wegen Verstoß gegen EU-Recht novelliert.



Bis heute unrühmlich war aber die weitere Vorgangsweise des Flughafens: Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Raus erklärte am selben Tage den Richterspruch zu akzeptieren, welchen er dann doch unmittelbar darauf beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfte. Trotz allem wurde der Richterspruch des Umweltsenats rechtskräftig. Die UVP ist daher seit 4 Jahren ausständig, die derzeitige Situation rechtswidrig. In diesen 4 Jahren wurden LUA und Anrainer immer wieder höflich in Anrainerdialogrunden vertröstet. Man müsse die Planungen neu überdenken, man plane ohnedies auf UVP-Niveau, was geplant werde dürfe nicht verraten werden, es fehlten noch die nötigen Beschlüsse des Aufsichtsrates etc. Der nach medienwirksamer Selbsteinschätzung „Gläserne Flughafen“ spielte über Jahre auf Zeit für den unwahrscheinlichen Fall, dass der VwGH anders entscheiden könnte.

Der gestrige Auftritt in den Salzburger Nachrichten vom 20.03.2013 stellt den Höhepunkt des nach außen betont konzilianten Verhaltens des Flughafens dar: Gezwungen durch den EuGH wird die Flucht nach vorne angetreten und quasi freiwillig und vorweg, ohne auf den Richterspruch zu warten – also ein Tag vorher reicht hier doch völlig aus – die UVP „zugesagt“, so als ob dies nicht zwingendes Recht wäre. Die Politik als Eigentümerversorger macht der Gesellschaft vor: zugegeben wird erst dann etwas, wenn man es nicht mehr abstreiten kann.

Ob dies die Glaubwürdigkeit des Flughafens in der Bevölkerung und vor allem für das kommende UVP-Verfahren stärkt, ist zu bezweifeln. So wie sich der Flughafen in der Vergangenheit gewunden hat, wird auch die neuerlich versprochene UVP noch seine Zeit brauchen. Immerhin muss zunächst der VwGH das Beschwerdeverfahren beenden, sofern die Beschwerde vom Flughafenmanagement nicht zurückgezogen wird. Die Planungskosten-Tränendrüse im SN-Interview zählt jedenfalls nicht, da auch ohne UVP Planungskosten anfallen würden. Der entstehende Mehrwert durch das UVP-Verfahren kommt aber vor allem dem öffentlichen Interesse am Umwelt- und Gesundheitsschutz zu Gute.



Dr. Wolfgang Wiener, Umweltsenatsanwalt

Salzburg, 21.03.2013

Beilage: Urteil des EuGH vom 21.03.2013, Rechtssache C-244/12

